

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen/CVJM-Landesverband Baden e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Grundlage und Ziel	1
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Gemeinnützigkeit	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Organe	4
§ 7	Delegiertenversammlung	4
§ 8	Hauptausschuss	6
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Allgemeine Bestimmungen	8
§ 11	Finanzierung	8
§ 12	Auflösung	8
§ 13	Übergangsbestimmung	8

Abkürzungen und Hinweise

Vereine:	Christliche Vereine Junger Menschen
Gruppen:	CVJM-Gruppen
DV:	Delegiertenversammlung
HA:	Hauptausschuss
VS:	Vorstand

Im CVJM nehmen Frauen und Männer gleichermaßen Verantwortung wahr. Es wird daher angestrebt, dass in den Gremien sowohl Frauen als auch Männer vertreten sind.

Um eine bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird auf die weiblichen Bezeichnungen in der Satzung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleicherweise auf Frauen und Männer.

§ 1 Name und Sitz

Der CVJM-Landesverband Baden e.V. ist der Zusammenschluss aller Christlichen Vereine Junger Menschen/CVJM im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, die durch den Vorstand ordnungsgemäß aufgenommen wurden.

Er hat seinen Sitz in Kraichtal-Unteröwisheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

Der CVJM-Landesverband Baden e.V. ist dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. angeschlossen. Er wird im Folgenden CVJM Baden genannt.

§ 2 Grundlage und Ziel

1. Der CVJM Baden steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

und der zugleich beschlossenen Erklärung

"Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. zur Pariser Basis:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die >Pariser Basis< gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

2. Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder der CVJM in Baden als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.
3. Der Dienst des CVJM Baden geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

Der CVJM Baden gestaltet seine Arbeit auf der Grundlage der "Pariser Basis"; vor allem geschieht dies durch Evangelisation sowie missionarische, diakonische und soziale Aktionen.

1. Aufgaben sind insbesondere:

- 1.1. Vernetzung der im CVJM Baden zusammengeschlossenen Vereine und Einladung zu gemeinsamen Veranstaltungen,
- 1.2. Vereinsneugründungen anzuregen,
- 1.3. Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der zusammengeschlossenen Vereine, Gruppen und Regionalverbände gegenüber CVJM-Gesamtverband und Kirche sowie gegenüber Staat und Öffentlichkeit,
- 1.4. Förderung der Tätigkeit der Vereine, Gruppen und Regionalverbände, vor allem durch:
 - 1.4.1. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - 1.4.2. Bereitstellung von Arbeitshilfen und Informationsmaterial,
 - 1.4.3. Angebote eigener Freizeiten,
 - 1.4.4. Einsatz von Regionalsekretären,
 - 1.4.5. Unterstützung regionaler Arbeitsformen,
 - 1.4.6. Unterhalt eines geistlichen Zentrums, das der Zurüstung der Mitarbeiter der Vereine und Gruppen im CVJM Baden dient.
- 1.5. Initiierung und Durchführung von allgemeinen Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Erwachsene und Familien,
- 1.6. Angebot einer Lebensgemeinschaft für junge Menschen auf Zeit im CVJM Baden,
- 1.7. Wahrnehmung kultureller Aufgaben durch den Ausbau und Erhalt des Denkmals "Schloss Unteröwisheim" zum Lebenshaus als geistliches Zentrum.

2. Auf Landesverbandsebene werden nach Möglichkeit Arbeitskreise gebildet, die in Altersstufen und/oder Arbeitsbereichen die gemeinsame Arbeit fördern. Der HA kann hierzu bis zu zwölf Arbeitskreise aus folgenden und weiteren Arbeitsbereichen einrichten:

- Kinder
- Jungschar
- Scout
- Jugend
- Junge Erwachsene

- Familie
- Männer / Frauen
- Gottesdienste
- Sport
- musisch-kulturelle Arbeit
- internationale Arbeit

Darüber hinaus kann auch eine überörtliche Projektarbeit eingesetzt werden, soweit sie nicht anderen Arbeitsgebieten zuzuordnen ist.

Regionalverbände können entsprechende Arbeitskreise für ihre Arbeit einrichten.

Zu der Posaunenarbeit wird ein möglichst enger Kontakt gepflegt.

3. Der CVJM Baden stellt hauptamtliche Mitarbeiter an. Ihre Aufgabe ist der Dienst an jungen Menschen, insbesondere die Betreuung der angeschlossenen Vereine und Gruppen sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Die Verantwortung für die sachgemäße Durchführung der oben genannten Aufgaben trägt der Generalsekretär dem HA gegenüber. Der Generalsekretär wird durch den CVJM Baden oder die evangelische Landeskirche in Baden angestellt.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der CVJM Baden eine Geschäftsstelle, die CVJM-Freizeit- und Jugendbildungsstätte Belchenhöfe in der Gemeinde Kleines Wiesental/ Landkreis Lörrach und als geistliches Zentrum das Lebenshaus in Kraichtal-Unteröwisheim; für die beiden letztgenannten Einrichtungen wird zur Begleitung der Arbeit jeweils ein Ausschuss eingesetzt (§ 8 Abs. 8 bzw. § 9 Abs. 4). Weitere zu erwerbende Immobilien dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken dienen.
5. Zur geistlichen und finanziellen Unterstützung und zur Förderung seiner Aufgaben unterhält der CVJM-Baden Freundeskreise.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der folgenden gemeinnützigen Zwecke nach der Abgabenordnung:
 - Förderung der Jugendhilfe
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

2. Der Ausbau und die Erhaltung des "Schlosses Unteröwisheim" sind eine unmittelbare und ausschließliche Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

3. Der CVJM Baden ist über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. dem "Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Gruppen/Vereinen und überörtlichen Projektgruppen ist die Anerkennung der Pariser Basis (§ 2 Abs. 1) einschließlich der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V.
2. Mitglieder beim CVJM Baden sind die angeschlossenen Vereine und Gruppen sowie überörtliche Projektgruppen, die die Arbeit des CVJM Baden nachhaltig unterstützen.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des CVJM Baden. Dazu muss ein Exemplar der Satzung bzw. der Ordnung vorgelegt werden. Der Vorstand kann für die Vorlage einer Satzung/Ordnung Aufschub gewähren; außerdem kann er die Auflage machen, eine vorgelegte Satzung in bestimmten Punkten zu ändern. Die Aufnahme wird rechtskräftig, sobald der Vorstand über den Antrag entschieden hat. Satzungsänderungen der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Vorlage und Zustimmung des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft eines Vereins/einer Gruppe/überörtlichen Projektgruppe erlischt durch:
 - 4.1. schriftliche Abmeldung beim Vorstand;
 - 4.2. Ausschluss auf Beschluss von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des § 2 arbeitet oder nach mehrfacher Ermahnung die übrigen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt.
5. Die Regionalverbände:
 - 5.1. Die örtlichen Vereine und Gruppen werden vom HA gebietsmäßig zu Regionalverbänden zusammengefasst.
 - 5.2. Jeder Regionalverband hat ein Leitungsorgan, zu dessen Sitzungen das für ihn zuständige Mitglied des VS einzuladen ist. Dieses hat beratende Stimme.
 - 5.3. Besteht in einem Regionalverband ein solches Leitungsorgan nicht, kann der HA einen Mitarbeiter mit der Betreuung dieses Gebietes beauftragen.
 - 5.4 Die Arbeitsweise der Regionalverbände regelt sich nach der Rahmenordnung für Regionalverbände.

§ 6 Organe

Die Organe des CVJM Baden sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Hauptausschuss (HA)
3. der Vorstand (VS)

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die DV setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und dem HA nach § 8 Abs. 1 bis 3 zusammen. Sie tagt jährlich einmal, möglichst im ersten Vierteljahr. Die DV muss außerdem einberufen werden,
 - 1.1. wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung gefordert wird oder
 - 1.2. auf Beschluss des HA.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern und dem HA schriftlich mitgeteilt werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung bis zum Widerruf auch elektronisch übersandt werden. Die DV tagt unter der Leitung eines vom VS gewählten Versammlungsleiters.
Die DV ist in jedem Falle beschlussfähig mit Ausnahme der §§ 7 Abs. 9 und 12 Abs. 1.
Alle Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen spätestens vierzehn Tage vor der DV bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge und Wahlvorschläge sowie Anträge der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Organe müssen spätestens sieben Tage vor der DV den Mitgliedern und dem HA mitgeteilt sein. Sind diese beiden Voraussetzungen nicht gegeben, kann über Anträge und Wahlvorschläge nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der DV dies wünscht.
3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Stärke der örtlichen Gliederungen. Die Vereine/Gruppen haben je eine Stimme für angefangene 25 Mitglieder, mindestens jedoch zwei Stimmen.
4. Jeder Delegierte kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmberechtigte Delegierte müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern der jeweiligen Vereine/Gruppen wahrgenommen werden.
5. Jedes Mitglied des Hauptausschusses nach § 8 Abs. 1 bis 3 hat eine Stimme. Entsendet ein Regionalverband nach § 8.1.6 zwei Mitarbeiter in den Hauptausschuss, so hat nur der Stimmberechtigte eine Stimme. Weitere Stimmen können von den Mitgliedern des HA nicht wahrgenommen werden.
6. Die DV hat folgende Aufgaben:
 - 6.1. Wahl des Vorsitzenden, der zwei Stellvertreter, des Schatzmeisters und der zwei Beisitzer des VS,
 - 6.2. Wahl von drei weiteren Vertretern der Mitglieder in den HA,
Die Wahlen nach Abs. 6.1 und 6.2 werden nach einer von der DV verabschiedeten Wahlordnung durchgeführt; sie gelten jeweils für vier Jahre.
 - 6.3. Wahl zweier Rechnungsprüfer und bis zu zwei Stellvertretern,
 - 6.4. Entgegennahme der Jahresberichte mit Aussprache und Entlastung des HA und des Vorstandes,
 - 6.5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 6.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 6.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 6.8. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete,
 - 6.9. Überprüfung der Umsetzung der Beschlüsse der DV des Vorjahres.
7. Damit die Stetigkeit in der Arbeit gewährleistet ist, scheiden alle zwei Jahre nach folgender Ordnung aus ihren Ämtern:
 - 7.1. der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und die drei weiteren Vertreter der Mitglieder (§ 7 Abs. 6.2),
 - 7.2. der Schatzmeister und die zwei Beisitzer (§ 7 Abs. 6.1).Wiederwahl ist möglich.
8. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 8.1. bei Wahlen die Mehrheiten nach der von der DV verabschiedeten Wahlordnung,

- 8.2. bei Satzungsänderungen über Einzelparagraphen die relative Stimmenmehrheit; über die gesamte Satzung 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 8.3. bei anderen Beschlussfassungen relative Stimmenmehrheit.
9. Bei einer Änderung des § 2 (Grundlage und Ziel) müssen mindestens 2/3 aller möglichen Delegiertenstimmen anwesend sein. Von den anwesenden Stimmen müssen 4/5 der Änderung zustimmen.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der HA setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern,
 - 1.2. dem Schatzmeister,
 - 1.3. den zwei Beisitzern,
 - 1.4. dem Generalsekretär,
 - 1.5. drei weiteren Vertretern der Mitglieder,
 - 1.6. bis zu zwei Mitarbeitern jedes Regionalverbandes, von denen einer Stimmrecht hat. Diese müssen von dem in § 5 Abs. 5.2 genannten Leitungsorgan benannt sein. Fehlt diese Voraussetzung, entfällt das Stimmrecht. Im Falle des § 5 Abs. 5.3 nimmt der Beauftragte das Stimmrecht wahr.
 - 1.7. den Vorsitzenden der Arbeitskreise auf Landesebene nach § 3 Abs. 2 oder einem vom Arbeitskreis auf Dauer genannten Vertreter,
 - 1.8. dem Vorsitzenden des Ausschusses des Lebenshauses.
2. Die CVJM-Sekretäre, der Geschäftsführer, der Leiter der CVJM-Freizeit- und Jugendbildungsstätte Belchenhöfe und der Leiter des Lebenshauses gehören mit beratender Stimme zum HA.
3. Ständige Gäste des HA mit beratender Stimme sind:
 - 3.1. der für Jugendarbeit zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrates in Baden,
 - 3.2. der Landesjugendpfarrer,
 - 3.3. ein benannter Vertreter der Posaunenarbeit,
 - 3.4. ein Vertreter des CVJM-Gesamtverbandes,
 - 3.5. bis zu drei vom HA berufene Mitarbeiter.
4. Fällt der Vorsitzende, einer der Stellvertreter oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, so beruft der HA ein anderes Hauptausschussmitglied (§ 8 Abs. 1), das dieses Amt bis zur nächsten DV kommissarisch verwaltet. Die DV hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer und die weiteren Vertreter der Mitglieder.
5. Aufgabe des HA ist die Durchführung des Dienstes im Sinne § 2. Dazu gehören im Wesentlichen:
 - 5.1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit, soweit nicht die DV zuständig ist,
 - 5.2. Bildung von Regionalverbänden und regionalen Arbeitsgebieten,
 - 5.3. Wahl der Vertreter der Leitungsgremien (VS/HA) in den Ausschuss Lebenshaus (§ 8 Abs. 8),
 - 5.4. Berufung und Entlassung des Generalsekretärs, der CVJM-Sekretäre, des Geschäftsführers, des Leiters der CVJM-Freizeit- und Jugendbildungsstätte Belchenhöfe und des Leiters des Lebenshauses,
 - 5.5. Beratung über den Haushaltsplan zur Vorlage an die DV,
 - 5.6. Prüfung und Verabschiedung der Jahresrechnung zur Vorlage an die DV,

- 5.7. Kauf, Bau und Verkauf von Häusern; Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken,
 - 5.8. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit,
 - 5.9. Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen.
6. Der HA wird vom VS mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung erfolgen.
 7. Der HA setzt zur Begleitung der Arbeit im Lebenshaus einen Ausschuss ein, dem neben Vertretern der Leitungsgremien des CVJM Baden (VS/HA) und dem Leiter des Lebenshauses auch Vertreter des Trägerkreises des Lebenshauses angehören. Zusammensetzung, Berufung und weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der HA beschließt.
 8. Der HA kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden.
 9. Der HA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Ermittlung der Gesamtstimmenzahl werden unbesetzte Stellen nicht gezählt.

§ 9 Vorstand

1. Der VS besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, den zwei Beisitzern und dem Generalsekretär. Der Geschäftsführer gehört ihm mit beratender Stimme an. Weitere Hauptausschussmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Fällt ein Mitglied des VS aus, wird gemäß § 8 Abs. 4 verfahren.
2. Der VS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. laufende Überwachung der gesamten Arbeit und der wirtschaftlichen Geschäftsführung,
 - 2.2. Einstellung und Entlassung weiterer Beschäftigter für die Aufgaben und Einrichtungen des CVJM Baden,
 - 2.3. Festsetzung der Löhne und Gehälter sowie die Ausarbeitung der Dienstverträge und Dienstanweisungen,
 - 2.4. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses sowie die Beschaffung der notwendigen Finanzen,
 - 2.5. Kauf und Verkauf aller zur Aufrechterhaltung der Arbeit notwendigen Mobilien,
 - 2.6. Aufnahme neuer Mitglieder und die Genehmigung ihrer Satzung,
 - 2.7. Bestätigung der Vorsitzenden der Arbeitskreise gemäß § 3 Abs. 2,
 - 2.8. Einberufung der DV und des HA,
 - 2.9. Ausführung der Beschlüsse der DV und des HA,
 - 2.10. Unterrichtung des HA über seine Arbeit,
 - 2.11. Benennung des für jeden Regionalverband zuständigen Mitgliedes des VS (§ 5 Abs. 5)
 - 2.12. Festlegung über den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen.
3. Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter, der Schatzmeister und der Generalsekretär bilden den VS im Sinne des BGB. Dieser vertritt den CVJM Baden gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind. Der VS kann für einzelne Rechtsgeschäfte und für besondere Maßnahmen der Geschäftsführung eines seiner Mitglieder zur Alleinvertretung bestellen. Das Vertretungsrecht des Geschäftsführers wird durch eine besondere Vollmacht geregelt.

4. Der VS bildet einen Ausschuss, der die Abwicklung der Arbeit in der CVJM-Freizeit- und Bildungsstätte Belchenhöfe regelt und besondere Entscheidungen für den VS vorbereitet. Ein Mitglied des VS führt den Vorsitz.
5. Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des HA und des VS sind von diesen Organen zu genehmigen; das Protokoll der DV wird vom HA nach der Versendung an die Vereine beschlossen.

§ 11 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich insbesondere zusammen aus:
 - 1.1. regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder,
 - 1.2. Opfern und Erträgen aus Aktionen und Aktivitäten,
 - 1.3. Spenden,
 - 1.4. jährlichen Zuschüssen der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 - 1.5. staatlichen Zuwendungen,
 - 1.6. Einkünften aus den Institutionen des CVJM Baden.
2. Die Buchführung für den CVJM Baden erfolgt in der Geschäftsstelle und wird vom Schatzmeister regelmäßig überwacht. Ohne dessen Wissen und Genehmigung darf außer den Mitgliedern des VS niemand Einblick in die Finanzunterlagen nehmen.

§ 12 Auflösung

1. Eine Auflösung des CVJM Baden kann nur erfolgen, wenn bei einer DV mindestens 2/3 aller möglichen Delegiertenstimmen vertreten sind. Von den anwesenden Stimmen müssen 4/5 einer Auflösung zustimmen. Wird die notwendige Stimmenzahl nicht erreicht, ist eine zweite DV in jedem Fall beschlussfähig. Bei dieser Versammlung genügen 3/4 der anwesenden Stimmen zur Auflösung.
2. Bei Auflösung des CVJM Baden wird das Vereinsvermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Bei Aufhebung des CVJM Baden oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Die Empfänger müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit im Sinne der in § 2 festgelegten Zielsetzung verwenden.

§ 13 Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt nach Abschluss der Delegiertenversammlung am 20. März 2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die letztmals am 17. März 2001 geänderte Satzung außer Kraft.

+++++

Diese Satzung wurde bei der DV am 20. März 2010 in Graben-Neudorf beschlossen.

Gunnar Ischir
Versammlungsleiter

Ekkehard Roth
Vorsitzender

Stefan Pailer
Schatzmeister

CVJM-Landesverband Baden e.V., Mühlweg 10, 76703 Kraichtal

Die Delegiertenversammlung (DV) des CVJM-Landesverbandes Baden gibt sich zu den Wahlen nach § 7 der Satzung folgende

Wahlordnung

§ 1

Die DV bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter sowie mindestens drei Stimmzähler; dabei kann der Versammlungsleiter als Wahlleiter benannt werden.

§ 2

1. Vorschläge zu einer Kandidatenliste kann jedes Mitglied (§ 5 Abs. 2 Satzung), jeder Regionalverband (§ 5 Abs. 5.), der HA (§ 8) sowie der VS (§ 9) machen.
2. Die Zahl der Kandidaten sollte die Zahl der zu wählenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder übersteigen.

§ 3

Der zur Wahl zusammengetretenen DV stellen sich die Kandidaten vor.

§ 4

1. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 2.1. Auf dem Stimmzettel zur Wahl des Vorsitzenden darf nur einem Kandidaten eine Stimme gegeben werden.
- 2.2. Auf dem Stimmzettel zur Wahl der zwei Stellvertreter dürfen bis zu zwei Kandidaten je eine Stimme gegeben werden.

§ 5

1. Bei der Wahl der Beisitzer hat jeder Stimmzettel bis zu zwei Stimmen, die nicht kumuliert werden können (nicht mehr als eine Stimme je Kandidat). Ungültig sind Stimmzettel, auf denen für mehr als zwei Kandidaten Stimmen abgegeben wurden.
2. Bei der Wahl der weiteren Vertreter der Mitglieder hat jeder Stimmzettel bis zu drei Stimmen, die nicht kumuliert werden können (nicht mehr als eine Stimme je Kandidat). Bei der Aufstellung der Kandidaten sollten regionale Aspekte (Nord, Mitte, Süd) berücksichtigt werden. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen für mehr als drei Kandidaten Stimmen abgegeben wurden.

§ 6

Bei der Wahl des Schatzmeisters hat jeder Stimmzettel eine Stimme. Stimmzettel mit mehr als einer Stimme sind ungültig.

§ 7

1. In den Fällen, in denen nur eine Person zu wählen ist (§ 4 Abs. 2.1, § 6) ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Der Gewählte muss die absolute Mehrheit erreichen.
3. In den Fällen, in denen mehr als eine Person zu wählen sind (§ 4 Abs. 2.2, § 5 Abs. 1 u. 2) ist gewählt, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die absolute Mehrheit erhalten hat.
4. Ist im ersten Wahlgang diese Bedingung nicht erfüllt, so ist für die nach Abs. 3 nicht besetzten Plätze ein weiterer Wahlgang erforderlich; für die Auswertung gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Sind danach noch nicht alle Plätze besetzt, sind in einem dritten Wahlgang der/die Kandidat(en) mit der/den höchsten Stimmenzahl(en) gewählt.

Bei der DV des CVJM Baden e.V., am 20. März 2010 in Graben-Neudorf beschlossen.